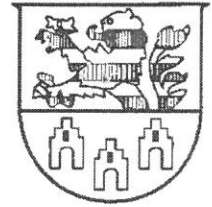


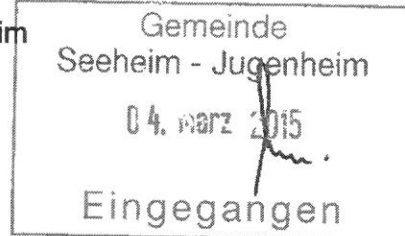
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
Postfach 11 62
64332 Seeheim-Jugenheim



Dezernat 2

Referent(in) Frau Maier
Unser Zeichen Mai/jg

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen FD-3.1 Ms

Ihre Nachricht vom 18.02.2015

Datum 03.03.2015

Änderung der Aufgabenzuordnung bei Bausachen (Gemeindevorstand oder Gemeindevertretung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich Ihrer Anfrage zur Änderung der Aufgabenzuordnungen bei Bausachen teilen wir Ihnen Folgendes rechtlich mit:

Soweit der Antrag der SPD-Fraktion darauf abzielt, dass die Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB durch die Gemeindevertretung vorgenommen wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB allein bei dem Gemeindevorstand liegt, so dass die Gemeindevertretung nicht befugt ist, die Angelegenheit auf sich zu übertragen.

Dies wird durch die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 25.08.1981 (HSGZ 1982, S. 73, 75) sowie durch Erlass des Hessischen Ministeriums vom 20.07.1988, Staatsanzeiger 1988, S. 1787 sowie den Beschluss des VG Darmstadt vom 19.08.1996 (HSGZ 1998, S. 20 f.) bestätigt. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeindevertretung die Angelegenheit dem Bau- und Planungsausschuss übertragen möchte. Auch dies wird unter Bezugnahme auf die vorstehende Rechtsprechung als kritisch angesehen. Die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB liegt alleine beim Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand setzt die Beschlussfassung der Gemeindevertretung verwaltungsmäßig um. Folglich ist bei sämtlichen in Betracht kommenden Fallgestaltungen der §§ 31 ff. BauGB die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gegeben. Zwar ist z. B. bei § 31 Abs. 2 BauGB eine plane-

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • Konto-Nr. 80 500 31 (BLZ 506 521 24)
IBAN: DE66506521240008050031 • BIC: HELADEF1SLS

Präsident: Bgm. a.D. Karl-Heinz Schäfer • Erster Vizepräsident: Stadtrat Harald Semler • Vizepräsident: Bgm. Dr. Thomas Stöhr
Geschäftsführer: Karl-Christian Schelzke • Stv. Geschäftsführer: Diedrich E. Backhaus



rische Abwicklungsentscheidung zu treffen und entsprechend ein Ermessensspielraum gegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber durch den Wortlaut des Gesetzes klare Vorgaben geliefert, die zur Beurteilung einer Entscheidung in dieser Fallgestaltung herangezogen werden müssen. Sämtliche Vorschriften enthalten damit enge Vorgaben zur bauplanungsrechtlichen Entscheidung eines Vorhabens, so dass es sich hierbei um Vorschriften handelt, für deren Anwendung nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 HGO der Gemeindevorstand zuständig ist. Stehen dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, z. B. §§ 34, 35 BGB, so hat die Gemeinde grundsätzlich ihr Einvernehmen zu erteilen und der Antragsteller einen Anspruch auf Genehmigungserteilung. Dies zeigt, dass gerade kein politisches Ermessen in diesem Kontext gegeben ist, eine Entscheidung des Gemeindevorstandes in diesem Falle demnach angezeigt ist.

Auch im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit von Entscheidungen im Rahmen des § 36 und die in § 36 Abs. 2 BauGB geltende 2-Monats-Frist erscheint die vorstehend dargelegte Zuständigkeitserteilung als sachgerecht.

Wir hoffen, zur Klärung der Fragen beigetragen zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Maier

Maier

Gemeinde Seeheim-Jugenheim	
Tgb. Nr.	
Wv. bis	
☒ Bm	<i>1.12.13</i>
☐ Vorz.	
☐ zur Vorlage AE	
☐ zur Stellungnahme	
☐ zur weiteren Veranlassung	

Maier 14.12.13